

Und endlich müssen wir auch hier wieder die von Gregor noch vor seinem Pontificat ausgestellte Schenkungsurkunde für S. Andreas ad Clivum Scauri heranziehen. Schon 587 ist diese datirt: 'Imperante domino nostro Mauritio Tiberio perpetuo Augusto anno sexto, post consulatum eiusdem domini nostri anno quarto indictione sexta vigesima octava die mensis decembris' ¹⁾. So am Schluss und ganz ähnlich auch vorher am Anfang der Urkunde. An der Authenticität des Datums des sonst im Ganzen unverdächtigen Instrumentes zu zweifeln, sehe ich keinen Grund. Also auch vor seiner Erhebung zum Papst ist von Gregor (oder seinem Notar?) diese Zählung nach dem laufenden Monatsdatum benutzt worden ²⁾.

Vergeblich wird man sich bemühen, irgend ein festes System in der Anwendung der beiden verschiedenen Datirungsweisen in den Gregorbriefen zu finden. In derselben 13. Indiction wird von Briefen, welche nach Constantinopel gehen, einer, nämlich V, 30, an den Kaiser Mauricius, auf moderne Weise datirt; 3 andere, welche denselben Bestimmungsort haben, 2 an die Kaiserin Constantia (V, 41 und V, 21) und ein letzter an den Bischof Johannes (V, 18) tragen das römische Datum.

Wir müssen uns hier begnügen, auf diese eigenthümliche Thatsache aufmerksam gemacht zu haben. Wenn Grotefend ³⁾ das Auftreten dieser heutigen Datirungsart bei Gregor I. einfach in Abrede stellt, so ist dies ebenso gewagt wie falsch. Es entschuldigt sich nur durch die von ihm wohl zu stark in Anschlag gebrachte Unzuverlässigkeit der Ausgaben. Letztere hatte allerdings auch schon vorher Mommsen bewogen, in einer aus Anlass der dem Petrus angehängten Prozessformel mit Stinzing geführten Controverse ⁴⁾ über das erste Auftreten des laufenden Monatsdatum den Gregorbriefen kein Gewicht beizulegen. Jetzt, wo an den beglaubigten Lesarten nicht zu

1) Siehe *Annales Camaldulenses* IV, 600 und G. Marini: *I papiri dipl. p. 137*. Dass des Mauricius Consulatsjahr nicht mit dem Indictions- und Regierungsjahr zusammenfiel, ersieht man aus Muralt: *Essai de Chronographie Byzantine* S. 243—262. Der Antritt des Postconsulats scheint danach erst nach dem Mai stattgefunden zu haben. Alle Daten am Ende des alten und Anfang des neuen Jahres haben also ein Intervall von 2 zwischen der Nummer des Regierungsjahres und dem Postconsulat. Vergl. auch Muratori, *Thesaurus* 431, 1 (freilich wohl identisch mit 1848, 2). 2) Die Schenkungsurkunde der Mutter Gregor's, Silvia, hat gleichfalls das Datum 'mensis maii die vicesimo nono'. Doch ist die Urkunde, wenn selbst möglicherweise einzelne alte Theile hineinverwebt sein sollten, jedenfalls in dieser Form unächt, obwohl sie aus dem *Codex Gregorianus* stammt. Siehe *Annales Camaldulenses* I, 296 und vorher I, 66. 68. 3) *Handbuch der histor. Chronologie*, 1872 S. 34. 4) In der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* von Rudorff, Bd. VI, 88 ff.